

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 33 Richtlinien zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in freier Trägerschaft durch die Stadt Leichlingen vom 25.11.2021

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage [www.leichlingen.de](http://www.leichlingen.de) –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

**RICHTLINIEN ZUR FINANZIELLEN FÖRDERUNG  
DER KINDER- UND JUGENDARBEIT IN FREIER TRÄGERSCHAFT  
DURCH DIE STADT LEICHLINGEN**  
vom 01.01.2022

## 1. Allgemeine und grundsätzliche Hinweise

### 1.1. Ziel

Mit diesen vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinien will die Stadt Leichlingen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe bestehende Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe mit finanziellen Mitteln bedarfsgerecht bezuschussen und innovative Angebote anregen.

Jugendverbände, Jugendeinrichtungen sowie Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Leichlingen dienen und den Grundsätzen des SGB VIII, §§ 11 -12 entsprechen, sollen eine sinnvolle Förderung erhalten.

### 1.2. Zusammenarbeit

Träger der freien Jugendhilfe erbringen in vielen Teilbereichen den überwiegenden Teil der Leistungen der Jugendhilfe. Die Stadt Leichlingen strebt eine partnerschaftliche, vertrauens-volle Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe an.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie bietet den antragstellenden Organisationen neben der Fachberatung zur finanziellen Förderung und inhaltlichen Fragen nach Bedarf auch Qualifikationsmaßnahmen der ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie § 8a/8b-Beratung an.

Die Träger stimmen förderungsfähige Maßnahmen mit der Fachberatung ab und beteiligen sich am jährlichen Wirksamkeitsdialog und dem Prozess der kommunalen Kinder- und Jugendförderplanung.

### 1.3. Antragsberechtigte Träger

Um den gesetzlichen Auftrag im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes sicherzustellen, erhalten nur diejenigen Träger eine Förderung, mit denen eine für den Jugendamtsbezirk gültige Vereinbarung nach §§ 8a oder 72a SGB VIII besteht.

Antragsberechtigt sind alle nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NW anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Über die Förderung gezielter Aktivitäten von Initiativen, Selbsthilfegruppen, etc. oder des Stadtsportverbandes entscheidet das Jugendamt im Einzelfall.

Über- und außerörtliche Träger erhalten nur dann Zuwendungen, wenn sie unmittelbar und direkt für den Bereich der Stadt Leichlingen eine grundsätzlich förderungswürdige Maßnahme anbieten.

Die Träger sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der beantragten Maßnahmen.

Zur effizienten Nutzung personeller und materieller Ressourcen werden Kooperationen verschiedener Veranstalter befürwortet.

### 1.4. Förderungs Ausschluss

Maßnahmen, Verbände und Einrichtungen, die in ihrer Ausrichtung ausschließlich oder überwiegend schulische, parteipolitische, gewerkschaftliche, religiöse, kulturelle, sportliche und ähnliche interne Ziele verfolgen, werden nicht gefördert.

Ausgenommen sind Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit Pauschalen für Personal und Betrieb gewährt werden (z.B. Kita, OGS, Heime), auch wenn die Maßnahme stellvertretend durch einen anderen Träger, z.B. Förderverein oder Kirchengemeinde, durchgeführt wird.

Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, denen Zuschüsse im Rahmen einer Pauschalförderung durch die Stadt gewährt werden, sind nur berechtigt, Förderanträge für Maßnahmen (Punkt 2.) zu stellen. Hier ist die Einzelförderung von Teilnehmendem und zusätzlich eingesetzten Betreuenden möglich.

Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits vorgenommener Anschaffungen ist nicht möglich.

Maßnahmen im Dezember und den Weihnachtsferien werden nicht gefördert.

Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen kann der Träger von künftigen Förderungen ausgeschlossen werden.

### **1.5. Eigenanteil der Antragsstellenden**

Förderungsvoraussetzung ist die Eigenbeteiligung (§ 74 SGB VIII) der Antragsstellenden. Der Träger hat vor Antragsstellung zu prüfen, ob und in welcher Höhe Eigenmittel zur Verfügung stehen. Eigenmittel sind auch Beiträge der Teilnehmenden.

Förderungsmöglichkeiten aus dem Bundes- und Landesjugendplan sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Nicht-Erlangung von Zuschüssen aus Mitteln des Bundes oder des Landes ist nachzuweisen. Die Zuschüsse von Bund, Land und Stadt dürfen 90 % der anerkannten Gesamtkosten nicht übersteigen, soweit die Einzelrichtlinien nichts Anderes besagen.

### **1.6 Antragsverfahren**

Formblätter zur Beantragung und die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeitung stehen auf der städtischen Homepage zur Verfügung.

Die Fristen zur Einreichung der Förderanträge sowie die beizufügenden Nachweise sind in den einzelnen Unterabschnitten benannt.

Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

Anträge, die später eingehen, werden nachrangig behandelt und können nur dann positiv beschieden werden, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Nach Prüfung der Förderfähigkeit und Mittelbewilligung, ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

### **1.7. Mitteilungspflicht**

Ausfälle oder Änderungen beantragter bzw. bereits bewilligter Maßnahmen sind vom Antragsteller unaufgefordert und unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

### **1.8. Verwendungsnachweis**

Die bewilligten Fördermittel werden nach Abschluss der Maßnahme / Beschaffung in einem Gesamtbetrag ausgezahlt.

Auf Antrag kann das Jugendamt im Einzelfall eine andere Regelung festlegen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist per Verwendungsnachweis vom Träger zu versichern. Formblätter stehen hierzu auf der städtischen Internetseite zur Verfügung.

Fristen und Inhalte des Verwendungsnachweises sind in den einzelnen Unterabschnitten beschrieben.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die fristgerechte, vollständige Vorlage des Verwendungsnachweises unter Beifügung der Original-Rechnungsbelege (gegen Rückgabe) oder in elektronischer Form beim Jugendamt.

Rechnungsbelege, die vor dem Bewilligungsdatum liegen, werden nicht anerkannt.

Die Abrechnungsunterlagen sind für eine eventuell spätere Überprüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nichts Anderes geregelt ist.

### **1.9. Verpflichtung zur Rückzahlung von Zuschüssen**

Die Stadt ist berechtigt, den gewährten Zuschuss teilweise oder ganz zurückzufordern, wenn

- der Bewilligungsantrag oder die hierzu gehörenden Unterlagen falsche Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
- Bedingungen und Auflagen, die mit der Bewilligung verbunden sind, nicht erfüllt werden,
- die zugrunde gelegten Bestimmungen und Richtlinien nicht beachtet und /oder nicht erfüllt werden,
- die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis nach einer weiteren schriftlichen Mahnung, die einen ausdrücklichen Hinweis auf die vollständige Rückforderung der Zuschüsse beinhaltet, nicht vorgelegt wird,
- die bereitgestellten Mittel in Folge der Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtkosten benötigt werden.

### **1.10. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen.

Förderungshöhe und -voraussetzung richten sich grundsätzlich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um eine Förderung aller fristgerecht zum 28. Februar eingereichten Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinien zu fördern, werden die Mittel anteilig bewilligt.

### **1.11. Ausnahmen**

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Amt für Kinder, Jugend und Familie von den Richtlinien abweichen.

## **2. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen**

### **2.1. Allgemeines**

#### **2.1.1. Förderungswürdige Teilnehmende**

Grundsätzlich können nur Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 21 Jahren, in begründetem Einzelfall, z.B. in Schule, Ausbildung oder Studium, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, gefördert werden.

Die Teilnehmenden müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme ihren Wohnsitz oder aufgrund des Schulbesuches ihren Lebensmittelpunkt oder den Wohnsitz des getrenntlebenden, aber sorgeberechtigten Elternteils im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes in Leichlingen haben.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an den Träger und muss als Reduzierung des Teilnehmerbeitrages an das einzelne Kind, den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen weitergegeben werden.

### **2.1.2. Sonderförderung**

Ziel ist es, insbesondere benachteiligten jungen Menschen die Teilnahme an pädagogischen Maßnahmen zu ermöglichen.

Antragsberechtigt sind Personensorgeberechtigte oder volljährige Teilnehmende.

Entsprechende Nachweise sind bei Antragsstellung vorzulegen.

Kriterien für die Sonderförderung sind:

- der Regelbezug von staatlichen Ersatzleistungen
- individuelle körperliche, psychische oder seelische Beeinträchtigungen
- individueller Förderungs- und/oder Integrationsbedarf
- besondere soziale Gründe

Nicht die Tatsache einer Benachteiligung soll den Ausschlag für eine Sonderförderung geben, sondern der jeweilige Grad der Bedürftigkeit.

Das Jugendamt behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

Die Auszahlung der Sonderförderung erfolgt an den Träger und muss als Reduzierung des Teilnehmerbeitrages an das einzelne Kind, den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen weitergegeben werden.

Bewilligte Sonderförderungen haben Bestand, auch in dem Fall, dass im Verwendungsnachweis die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird und somit eine Maßnahmenförderung ausgeschlossen ist.

### **2.1.3. Förderungswürdige Betreuende**

Der Träger der Maßnahme stellt gegenüber dem Jugendamt die Qualifikation der von ihm beauftragten Mitarbeitenden sicher und bestätigt die fachliche und persönliche Eignung für die ihnen übertragene Verantwortung durch Unterschrift im Verwendungsnachweis.

Die Qualifikation wird durch die gültige Jugendleitercard (JuLeiCa) nachgewiesen.

In Ausnahmefällen können auch pädagogische Fachkräfte oder Gruppenleitungen mit lang-jähriger Erfahrung mit Nachweis einer aktuellen 1. Hilfe-Schulung gefördert werden.

Hauptamtliche Mitarbeitende des Trägers werden nicht gefördert.

Das Mindestalter des Leitenden der Maßnahme beträgt 18 Jahre.

Das Mindestalter der Betreuenden bei Erholungsmaßnahmen beträgt 16 Jahre, bei Bildungsmaßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen 18 Jahre.

Das Alter des Teams soll in angemessenem Verhältnis zu dem der Teilnehmenden stehen.

Für externe Referierende bei Bildungsmaßnahmen erhalten Träger bei Nachweis der Qualifikation einen Honorarkostenzuschuss. Honorarleistungen an ehren- und hauptamtliche Funktionsträger des Antragstellenden werden nicht bezuschusst.

Betreuende und Referierende werden unabhängig vom Wohnort gefördert.

#### **2.1.4. Betreuungsschlüssel**

Der Betreuungsschlüssel bei Erholungsmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen und Internationalen Jugendbegegnungen beträgt 8:1

Ausnahmen:

- Bei Altersdurchschnitt der Gruppe unter 10 Jahren oder Programminhalten, die einen höheren Aufsichtsbedarf erfordern, beträgt der Betreuungsschlüssel 6:1. Dieses ist bei Antragsstellung anzuzeigen.
- Aus Gründen der Notfallbetreuung werden bei kleinen Gruppen mit weniger als 12 bzw. 16 Teilnehmenden zwei Betreuende gefördert.
- Bei gemischten Gruppen müssen weibliche und männliche Betreuende eingesetzt werden.
- Bei erhöhtem Betreuungsbedarf zur Inklusion oder Integration benachteiligter Kinder und Jugendlichen kann der Betreuungsschlüssel der Gruppe um bis zu einem zusätzlichen Betreuenden pro teilnehmenden angepasst werden.  
Die Beantragung erfolgt im Zusammenhang mit der Sonderförderung.

Der Referentenschlüssel bei Bildungsmaßnahmen beträgt 12:1.

Nicht zuschussberechtigte, auswärtige Teilnehmende und zu deren Betreuung erforderliche, zusätzliche Betreuende fließen nicht in den Betreuungsschlüssel ein.

Der Träger ist verpflichtet, nach Wohnort differenzierte Teilnehmerbeiträge zu erheben bzw. bei den entsprechenden Jugendämtern Zuschussanträge zu stellen.

#### **2.1.5 Antragsunterlagen und Fristen**

Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Träger der Maßnahme und Kontoverbindung
- Leiter der Maßnahme
- Art, Dauer und Ort der Maßnahme
- Anzahl der Teilnehmenden, Betreuenden und Referierenden
- Alter der Zielgruppe

Zudem sind Besonderheiten, die zur Erhöhung der Bewilligungen führen können, mitzuteilen.

Bei Internationalen Jugendbegegnungen sind die Korrespondenz mit dem Gastgeber und eine Planung des Begegnungsprogramms beizufügen.

Die Anzahl der Anträge pro Träger ist auf zwei pro Jahr (Besuch und Gegenbesuch) begrenzt.

Bei Bildungsmaßnahmen ist das Bildungskonzept (Ziel, Thema, Inhalte, Methoden, Programmablauf), die Qualifikation der Referierenden, sowie eine detaillierte Kostenkalkulation zu ergänzen.

Antragsfrist ist der 28. Februar.

Gruppenkurzfahrten und Bildungsmaßnahmen können bis zu 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn beantragt werden.

#### **2.1.6 Verwendungsnachweis und Fristen**

Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen enthalten:

- Ausschreibung der Maßnahme
- Teilnehmerliste mit Namen, Alter, Adresse und Unterschrift aller Teilnehmenden, Betreuenden, der Leitung und der Referierenden.
- Nachweis der Qualifikation der Betreuenden und Referierenden.
- Bestätigung über die Dauer des Aufenthaltes und der Verpflegung

- Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben

Bei internationalen Jugendbegegnungen sind zudem der Nachweis von zwei Vorbereitungs-treffen und eines Nachbereitungstreffens der Leichlinger Gruppe, sowie ein detaillierter Erfahrungsbericht (Ablauf, Inhalte, Methoden, Auswertung) einzureichen.

Bei Bildungsmaßnahmen ist ein detaillierter Erfahrungsbericht (Ablauf, Inhalte, Methoden, Auswertung), sowie Rechnungen zu Sachkosten und Honoraren beizufügen.

Verwendungsnachweise sind 4 Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen.

## 2.2. Einzelregelungen zu den Maßnahmen

### 2.2.1. Kinder- und Jugenderholung

Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrungen sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Erholungsmaßnahmen sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, zusammen mit Gleichaltrigen ihre Ferien zu verbringen und sich vom Alltag zu erholen. Durch das Angebot verschiedener Freizeitaktivitäten aus den Bereichen Spiel, Bewegung, Geselligkeit und Kreativität sollen sie durch Erlebnisse neue Erfahrungen zu sammeln. Junge Menschen sollen zu verantwortlichen und sozialen Verhaltensweisen, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt, der eigenen Rolle, sowie zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft angeregt werden.

Erholungs- und Erfahrungswert der Veranstaltung sollen durch die Veranstaltungsdauer, das verbindliche und verlässliche Angebot und die pädagogische Begleitung gewährleistet sein und sich dabei erkennbar von touristischen Unternehmungen abheben.

Zu den förderungswürdigen Jugenderholungsmaßnahmen zählen:

- Ferienfreizeiten (Ferienfahrten incl. Übernachtungen) und
- Stadtranderholungen (wöchentliche Ferienprogramme vor Ort ohne Übernachtung)
- Verbandsinterne Gruppenkurzfahrten

#### A) Stadtranderholungen

sollen die örtliche Jugendarbeit der Veranstalter positiv ergänzen, indem sie neue Besuchergruppen für ihre kontinuierlichen Angebote werben.

Die Maßnahmen sollen öffentlich ausgeschrieben werden, um allen Kindern und Jugendlichen aus Leichlingen eine Teilnahme zu ermöglichen.

Der Altersunterschied sollte nicht mehr als 4 Jahre umfassen.

Ausnahme:

Cross-Age-Konzepte (=altersübergreifende Gruppe, bei denen ältere Jugendliche an Betreueraufgaben, herangeführt werden.)

Dauer	Mindestens 4 Tage, maximal 15 Tage Mindestens 7 Stunden pro Tag Inclusive Mittagessen In den Schulferien
Gruppengröße	Mindestens 8 Teilnehmende aus Leichlingen
Alter	6 – 16 Jahre

Förderhöhe pro Tag	4,50 € pro Teilnehmenden 12 € pro Teilnehmenden mit Sonderförderung (+ 7,50 €) 9 € pro Betreuenden
--------------------	--

## B) Ferienfreizeiten

sollen die örtliche Arbeit des Trägers ergänzen, indem sie neue Besuchergruppen für ihre kontinuierlichen Angebote werben und neue ehrenamtliche Mitarbeitende für die Arbeit des Trägers gewinnen.

Die Maßnahmen sollen öffentlich ausgeschrieben werden, um allen Kindern und Jugendlichen aus Leichlingen eine Teilnahme zu ermöglichen.

Der Altersunterschied sollte nicht mehr als 4 Jahre umfassen.

Ausnahme:

Cross-Age-Konzepte (=altersübergreifende Gruppe, bei denen ältere Jugendliche an Betreueraufgaben, herangeführt werden.)

Dauer	Mindestens 7 Tage, maximal 21 Tage In den Schulferien An- und Abreisetag gelten als Tag Ausnahme: einfache Anreisezeit beträgt maximal 4 Stunden. Dieses ist bei Antragsstellung anzuzeigen.
Gruppengröße	Mindestens 8 Teilnehmende aus Leichlingen
Alter	8 – 18 Jahre, im begründeten Einzelfall bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
Förderhöhe pro Tag	4,50 € pro Teilnehmenden 12 € pro Teilnehmenden mit Sonderförderung (+ 7,50 €) 9 € pro Betreuenden

## C) Verbandsinterne Gruppenkurzfahrten

sollen zur Festigung von Gruppen, besonders neu gegründeter Gruppen und Betreuer-Teams, die gemeinsam Erholungsmaßnahmen planen, beitragen.

Die zwischenmenschlichen Beziehungen einer Gruppe und die dadurch ausgelösten Gruppenprozesse sind für die Gruppenarbeit wichtig und fördern die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen. Die Teilnehmenden sollen an der Zielsetzung und Programmgestaltung beteiligt werden.

Dauer	Mindestens 3 Tage, maximal 6 Tage In den Schulferien und an Wochenenden Wochenendfahrten müssen freitags vor 16.00 Uhr beginnen und sonntags nach 16.00 Uhr enden
Gruppengröße	Mindestens 8 Teilnehmende aus Leichlingen
Alter	6 – 21 Jahre, im begründeten Einzelfall bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
Förderhöhe pro Tag	4,50 € pro Teilnehmenden 12 € pro Teilnehmenden mit Sonderförderung (+ 7,50 €) 9 € pro Betreuenden

### 2.2.2. Internationale Jugendarbeit

Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

Jugendbegegnungen sollen durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern, durch gemeinsames Lernen und Arbeiten einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erbringen.

Sie sollen zur Erkenntnis führen, dass nationale Probleme im wachsenden Umfang in ihrem internationalen Zusammenhang gesehen und gelöst werden müssen. Jugendliche üben Toleranz, erwerben interkulturelle und sprachliche Kompetenzen, erweitern ihre Kenntnisse über das Partnerland, z.B. politische, soziale, wirtschaftliche Verhältnisse, übernehmen soziale Verantwortung und lernen die Lebensart und die Probleme anderer zu verstehen, etc. Hierbei werden nicht nur persönliche Schlüsselqualifikationen gefördert, sondern auch Fähigkeiten, die entscheidend für die Ausgestaltung einer multikulturellen Gesellschaft sind.

Diese Zielvorstellungen müssen das inhaltliche Konzept und die Gestaltung internationaler Jugendbegegnungen bestimmen und sich damit von allgemeinen touristischen Unternehmungen, Sprachreisen und Schüleraustauschprogrammen erkennbar abheben.

Die Teilnehmenden sollen an der Programmgestaltung beteiligt werden.

Zu den förderungswürdigen Jugendbegegnungen zählen:

- Internationale Jugendbegegnungen im Ausland
- Internationale Jugendbegegnungen im Inland

Insbesondere die Begegnung von Jugend-, Sport- und Musikgruppen aus Leichlingen und den Partnerstädten der Stadt bzw. Partnerkreisen des Rheinisch Bergischen Kreises soll angeregt werden.

Dauer	Mindestens 7 Tage, maximal 21 Tage In den Schulferien An- und Abreisetag gelten als Tag Ausnahme: einfache Anreisezeit beträgt maximal 4 Stunden. Dieses ist bei Antragsstellung anzuzeigen.
Gruppengröße	Mindestens 8 Teilnehmende aus Leichlingen, maximal 24 Teilnehmende.
Alter	14 – 21 Jahre, im begründeten Einzelfall bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
Förderhöhe pro Tag	6 € pro Teilnehmenden 12 € pro Teilnehmenden mit Sonderförderung (+ 6 €) 12 € pro Betreuenden Aufgrund des erhöhten organisatorischen Aufwandes bei der Vorbereitung und Planung wird dem Träger zusätzlich eine Pauschale von 200 € gewährt.

### **2.2.3. Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung**

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.

Bildungsmaßnahmen sollen in Ergänzung zur Ausbildung in Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen und bei der Gestaltung der eigenen Lebensplanung helfen. Hier soll gelernt werden, eigene Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen, sich mit anderen auseinanderzusetzen und den eigenen Standort in Gruppe und Gesellschaft zu finden. Jungen Menschen soll damit die Gelegenheit gegeben werden, neue Begabungen bei sich zu entdecken, aber auch ihre Verantwortung für das Gemeinwesen zu erkennen.

Die Inhalte der Bildungsmaßnahmen sind sehr vielfältig, im Folgenden sind die wichtigsten Bereiche benannt:

- Soziale Bildung und Persönlichkeitsbildende Arbeit,
- Demokratieförderung und Partizipation

- Kulturelle Bildung,
- Interkulturelle Bildung und Integration,
- Medienkompetenz,
- Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit.

Bildungsmaßnahmen richten sich an homogene Gruppen mit ähnlichem Wissens- und Erfahrungsstand.

Die Ziele, Inhalte und Methoden der Bildungsveranstaltungen sollen sich an den Interessen und Bedürfnissen der Zielgruppe orientieren. Zu den förderungswürdigen Maßnahmen zählen:

- Reihe von Kurzveranstaltungen,
- Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung,
- Bildungsfahrten.

### A) Reihe von Kurzveranstaltungen

Dauer	Veranstaltungsreihe unter gleichem Gesamtthema und identischem Teilnehmerkreis an zwei Abenden mit mindestens je 2,5 Stunden Programm.
Gruppengröße	Mindestens 5 Teilnehmende aus Leichlingen maximal 24 Teilnehmende.
Alter	Ab 10 bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
Förderhöhe	Kurzveranstaltungen werden nur mit Honorar- und/oder Sachkosten gefördert: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pro Zeitstunde: 10 € Honorar pro Referierenden, max. 50 €</li> <li>- Verbrauchsmaterialien, z.B. Getränke/Snacks, Hand-Outs, Broschüren mit bis zu 50% der Kosten, max. 100 €</li> </ul>

### B) Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung

Dauer	Tagesveranstaltung mit mindestens 5 Stunden Programm und Verpflegung Mindestens 1 Tag, maximal 5 Tage
Gruppengröße	Mindestens 5 Teilnehmende aus Leichlingen, maximal 24 Teilnehmende
Alter	Ab 10 bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
Förderhöhe pro Tag	4,50 € pro Teilnehmenden 12 € pro Teilnehmenden mit Sonderförderung (+ 7,50 €) 12 € pro Betreuenden / Referierenden
+ Zuschuss	Honorar- und/oder Sachkosten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pro Zeitstunde: 10 € Honorar pro Referierenden, max. 50 € pro Tag</li> <li>- Materialien, z.B. Hand-Outs, Broschüren, Eintritte, mit bis zu 50% der Kosten, max. 100 € pro Tag</li> </ul>

### C) Bildungsfahrten mit Übernachtungen

Dauer	Mindestens 2 Tage, maximal 5 Tage mit mindestens 5 Stunden Programm pro Tag Bildungs-Wochenenden (FR-SO) müssen mindestens 15 Programmstunden beinhalten.
Gruppengröße	Mindestens 5 Teilnehmende aus Leichlingen, maximal 16 Teilnehmende

Alter	Ab 10 bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Gruppenleiterschulung ab 15 Jahre
Förderhöhe pro Tag	4,50 € pro Teilnehmenden 12 € pro Teilnehmenden mit Sonderförderung (+ 7,50 €) 12 € pro Betreuenden / Referierende
+ Zuschuss	- Pro Zeitstunde 10 € Honorar pro Referierenden, max. 50 € pro Tag - Materialien, z.B. Hand-Outs, Broschüren, Eintritte, werden mit bis zu 50% der Kosten bezuschusst, max. 100 € pro Tag

### 2.2.4 Veranstaltungen der Jugendkulturarbeit

Mit der Förderung soll die Bedeutung von Jugendkulturarbeit außerhalb kommerzieller Angebote durch Träger der Jugendarbeit verstärkt werden.

Ziel ist die Durchführung gemeinwesensorientierte, jugendkultureller Veranstaltung für den Einzugsbereich des Leichlinger Stadtgebietes und/oder überörtlicher Bedeutung.

Die Veranstaltungen sollen der Weiterentwicklung jugendgemäßer kultureller Ausdruckformen dienen, zur kulturellen Aktivität anregen und der Erprobung neuer Kulturformen sowie Auftritts- und Präsentationsmöglichkeiten bieten.

Gegenstand der Förderung sind:

- Kulturelle Veranstaltungen, z.B. Musikfestivals, Kleinkunst, Literatur, Filme, Tanz- und Theateraufführungen, Discos, etc.
- Wettbewerbe, z.B. Nachwuchs-Band-/ Rap-Contest, Poetry-Slam, Graffiti, Dance-Battles, Trendsportarten, etc.
- Kulturtage mit verschiedenen Mit-Mach-Workshops
- Darstellungen von Kinder- und Jugendkulturarbeit in der Öffentlichkeit, z.B. Kunstausstellungen, Vorstellung von Filmproduktionen, Produktion von Radiosendungen oder Digitalprojekten, etc.

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, Jugendeinrichtungen, freier Träger der Jugendhilfe und Initiativen.

Fördervoraussetzungen:

- Zielgruppe sind junge Menschen vom 10. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- die aktive Beteiligung von jungen Menschen bei der Planung und Durchführung der Veranstaltungen
- Kooperationen von mehreren Trägern und mit städtischen Einrichtungen wie dem Kinder- & Jugendzentrum Leichlingen, der Musikschule, Stadtbücherei und dem Kulturamt
- Veranstaltungsort ist Leichlingen
- Öffentliche Veranstaltung

Nicht gefördert werden:

Theater-, Kultur- und Konzertfahrten, Erholungs- oder Bildungsmaßnahmen oder laufende Projekte und Angebote der Jugendarbeit mit kulturellen oder kreativen Inhalten sowie Honorarkosten für Organisatoren.

Folgende Kosten sind anerkennungsfähig:

Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit, anfallende Gebühren, z.B. GEMA, Entleih- und Mietkosten für technisches Equipment / Geräte, Verpflegung der beteiligten Ehrenamtlichen, Aufwandsentschädigungen / Honorare für beteiligte Künstler, Kosten für Veranstaltungstechniker, etc.

Übergeordnet Förderungsmöglichkeiten (Bund-, Landesmittel oder Stiftungsgelder) sind vorrangig auszuschöpfen.

Die Stadt Leichlingen unterstützt die Veranstaltungen ämterübergreifend nach eigenem Ermessen durch die Fachberatung Jugendförderung, die Zurverfügungstellung von geeigneten Räumlichkeiten und Flächen sowie bei der Erteilung erforderlicher Genehmigungen.

Als Eigenanteil des Antragstellers werden Einnahmen durch Eintrittsgelder und Catering, Spenden sowie der ehrenamtliche Einsatz (fiktiv 15 € pro Std.) anerkannt.

Anträge sind auf dem vorgesehenen Formular unter Einreichung folgender Unterlagen bis zum 28. Februar zu stellen:

- Mit der Jugendförderung abgestimmtes Konzept
- Auflistung der Kooperationspartner
- Kosten- und Finanzierungsplan

Die Förderung beträgt max. 50 % der förderfähigen Kosten.

Nach Prüfung des Antrages erhält der Antragssteller einen Bewilligungsbescheid.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung mit folgenden Nachweisen einzureichen:

- Ausschreibung
- Aufstellung der Ein- und Ausgaben,
  - Original-Rechnungsbelege gegen Rückgabe bzw. in elektronischer Form
  - Erfahrungsbericht
  - Pressemitteilungen

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endberechnung mit Auszahlung des Zuschusses.

### **3. Richtlinien zur Förderung von Sachleistungen**

#### **3.1. Allgemeines**

Jugendverbände, die ausschließlich auf Dauer angelegte kontinuierliche Gruppenarbeit im Sinne des §§ 11,12 SGB VIII leisten, sollen in ihren Leistungs- und Organisationsaufgaben gestärkt werden, sowie eine Unterstützung zur Beschaffung von Jugendpflegematerial und zur Renovierung und Um-/Neugestaltung ihrer Jugendräume erhalten.

Mit der Gewährung der folgenden Sachleistungen honoriert und anerkennt die Stadt Leichlingen die wertvolle Jugendverbandsarbeit in ihrer Trägervielfalt und deren Beitrag zur individuellen, sozialen und kulturellen Entwicklung junger Menschen.

#### **3.2. Einzelregelungen zu den Sachleistungen**

##### **3.2.1. Strukturpauschale**

Zur Stärkung der jugendverbandlichen Strukturen erhalten anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bzw. deren Ortsgruppen einen Zuschuss zu den Sach- und Verwaltungsaufwendungen, um die laufenden Ausgaben für ihre Angebote zu bestreiten.

Die Förderung orientiert sich an der Zahl der betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 6 bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Der Anteil der 6 – 21-Jährigen mit Wohnsitz in Leichlingen muss mindestens 2/3 der Mitgliedschaft betragen.

Die Jahresförderung beträgt 3 € pro Mitglied, aber mindestens 150 € pro Jugendverband.

Die tatsächliche Förderhöhe bemisst sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den genannten Mitgliederzahlen.

Anträge sind auf dem vorgesehenen Formular unter Einreichung folgender Unterlagen bis zum 28. Februar zu stellen:

- Meldebogen zur Mitgliedschaft zum Stichtag 01. Januar des Jahres
- Tätigkeitsbericht über die geleistete Kinder- und Jugendarbeit des Vorjahres

### 3.2.2. Jugendpflegematerial

Den Trägern der Jugendhilfe soll die Beschaffung von Materialien ermöglicht werden, denn für die Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit ist die Benutzung von technischen Hilfsmitteln unentbehrlich.

Zu den zuwendungsfähigen Sachleistungen zählen, z.B. Zelte; Lagerausrüstung und Kochgeräte; Foto-, Video- und Musikgeräte mit Zubehör; Computer mit Zubehör; Werkzeuge; Kleinmusikinstrumente; Spiel- und Sportgeräte, die der Jugendpflege dienen (nur für den Bedarf der Jugendgruppe).

Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Bücher, Bastelmaterial, etc. können nicht bezuschusst werden.

Der Antragswert pro Gegenstand muss mindestens 50 € erreichen. Übersteigt der Antragswert 250 €, so sind zwei alternative Kostangebote beizufügen.

Die Antragssumme darf 500 € nicht überschreiten.

Der Träger ist aufgefordert, einen Jugendpflegerabatt in Anspruch zu nehmen.

Der Träger muss die Voraussetzungen für eine sorgfältige und schonende Behandlung, sichere Lagerung und Inventarisierung der Jugendpflegematerialien schaffen.

Die Zweckbindung der bezuschussten Materialien beträgt in der Regel 5 Jahre.

Tritt vor Ablauf der Zweckbindung eine Änderung ein, ist die Stadt berechtigt, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

Eine erneute Bezuschussung von gleichen und gleichartigen Gegenständen im Zweckbindungszeitraum ist nicht möglich.

Zur effizienten Nutzung materieller Ressourcen werden Kooperationen verschiedener Träger bzw. die Ausleihe gegen Gebühr ausdrücklich befürwortet.

Die Zuwendung beträgt grundsätzlich 30 % der anerkennungsfähigen Nettokosten (=Preis ohne Mehrwertsteuer, Verpackung, Lieferung, etc.).

Eine Förderung bis zu 50 % der Nettokosten ist möglich, wenn der Träger nachweist, dass er keine Mittel aus dem Landesjugendplan erhält.

Der Antrag ist bis zum 28. Februar zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Begründung für die Anschaffung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Nachweis über Erhalt oder Nichterhalt von Landesmitteln

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vor der Beschaffung gestellt werden.

Nach Prüfung des Antrages erhält der Antragssteller einen Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Beschaffung muss spätestens einen Monat nach Erhalt der Bewilligung beschafft werden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Beschaffung mit folgenden Nachweisen einzureichen:

- Aufstellung der Ein- und Ausgaben,
  - Original-Rechnungsbelege gegen Rückgabe bzw. in elektronischer Form

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endberechnung mit Auszahlung des Zuschusses.

Im Sinne einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung der Mittel sind Träger, die eine Förderung erhalten haben, im Folgejahr nicht antragsberechtigt.

### **3.2.3. Renovierung und Um- / Neugestaltung**

Jugendarbeit braucht attraktive Räume, die junge Menschen in Eigenregie gemeinsam nach ihren Vorstellungen gestalten können.

Gefördert wird daher die Renovierung, Um- oder Neugestaltung von Träger eigenen, kostenfrei zur Nutzung überlassenen oder angemieteten Jugendräumen, die ausschließlich für Angebote der Jugendarbeit genutzt werden.

Zu den zuwendungsfähigen Sachleistungen zählen, z.B. Farben, Tapeten, Baumaterialien, Beleuchtung, etc.

Der Antragswert muss mindestens 100 € erreichen und darf 500 € nicht überschreiten. Investitionskosten werden nicht übernommen.

Der Träger ist aufgefordert, einen Jugendpflegerabatt in Anspruch zu nehmen.

Der Träger muss die Voraussetzungen für eine sorgfältige und schonende Behandlung der Räumlichkeiten schaffen.

Die Zweckbindung beträgt in der Regel 10 Jahre. Tritt vor Ablauf der Zweckbindung eine Änderung ein und der Raum steht nicht mehr ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung, ist die Stadt berechtigt, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

Die Zuwendung beträgt grundsätzlich 30 % der anerkennungsfähigen Nettokosten (=Preis ohne Mehrwertsteuer, Verpackung, Lieferung, etc.)

Eine erneute Bezuschussung im Zweckbindungszeitraum ist nicht möglich.

Der Antrag ist bis zum 28. Februar zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Begründung für die Renovierung / Umgestaltung in Eigenregie mit Zeitplan
- Mit der Jugendförderung abgestimmtes Raum-/Nutzungskonzept
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Nachweis über Erhalt oder Nichterhalt von Landesmitteln

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vor Beginn der Arbeiten in Eigenleistung gestellt werden.

Nach Prüfung des Antrages erhält der Antragssteller einen Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Nach erfolgter Bewilligung können die geplanten Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss mit folgenden Nachweisen einzureichen:

- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben,
  - Original-Rechnungsbelege gegen Rückgabe bzw. in elektronischer Form
  - Erfahrungsbericht

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endberechnung mit Auszahlung des Zuschusses.

## **4. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Leichlingen, den 25.11.2021

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.11.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 15.12.2021

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister